# 3.1 Überwachung der Vertragserfüllung

**Verantwortlicher des Auftraggebers (Vertragsverantwortlicher)**

(1) Der Auftraggeber soll einen Verantwortlichen benennen, der für Vertragsbegleitung sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und -erfüllung zuständig ist.

**Verantwortlicher des Auftragnehmers**

(2) Wenn nicht schon im Vertrag namentlich benannt, hat der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers darauf zu achten, dass spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung der Verantwortliche des Auftragnehmers (i. d. R. der Projektleiter) benannt wird. (vgl. § 4 Abs. 2 AVB F-StB).

(3) Es ist zu beachten, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung trägt (vgl. § 1 Abs. 1 AVB F-StB).

**Einweisung des Auftragnehmers/Abstimmung zu Beginn der Ausführung**

(4) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat sich zu Beginn der Ausführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen und diesen einzuweisen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

* Die Einzelheiten bei der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten sind entsprechend abzustimmen (§ 7 AVB F-StB).
* Handhabung und Gestaltung des Schriftverkehrs (Aufstellen von Aktenvermerken durch den Auftragnehmer und deren Anerkennung durch den Auftraggeber) sind im Einzelnen abzustimmen.
* Zur Information der Öffentlichkeit über die von der Leistung des Auftragnehmers berührten Angelegenheiten ist im Benehmen mit dem Auftragnehmer eine Sprachregelung festzulegen.
* Der Auftragnehmer ist bei Bedarf durch eine gemeinsam vorzunehmende Ortsbesichtigung in die Örtlichkeit einzuweisen.
* Die dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Unterlagen sind diesem rechtzeitig zu übergeben und zu erläutern.

**Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung**

(5) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat sich regelmäßig über die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten zu lassen. (vgl. § 4 Abs. 7 AVB F-StB)

(6) Die Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag, den Vorgaben des Auftraggebers und den Planungszielen ist laufend zu überwachen. Dies gilt insbesondere für

* die übergebenen Unterlagen,
* die ordnungsgemäße Zusammenarbeit der fachlich Beteiligten (§ 4 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag und § 7 AVB F-StB),
* die Einhaltung der Termine und Fristen (§ 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag),
* die Grundlagen der Nebenkosten, falls diese auf Nachweis erstattet werden.

(7) Der Vertragsverantwortliche hat darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

(8) Unzureichende bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Leistungen sind in Textform zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen.

(9) Sofern bei der Überwachung der Leistung oder bei den Abstimmungsgesprächen mit dem Auftragnehmer Leistungen schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers den Auftragnehmer unverzüglich in Textform aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen. Ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern oder zu vereinbaren.

(10) Beanstandungen und Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Sie sind dem Auftragnehmer in Textform mitzuteilen. Soweit aus Änderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 3.4 Nachträge zu verfahren.

(11) Bedeutsame Zwischenergebnisse (z.B. Abschluss einer Leistungsphase) des Auftragnehmers sind mit dem Auftragnehmer in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(12) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass insbesondere bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung im Straßenraum erbracht werden (z. B. Vermessungen), die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen. Unbeschadet davon, hat der Auftraggeber die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

**Unterauftragnehmer nach § 36 VgV/andere Unternehmen i. S. d. § 47 VgV)**

(13) Für den Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen durch den Auftragnehmer sind die Vorgaben im Vertrag (vgl. § 5 AVB F-StB) zu beachten. Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines Unterauftragnehmers bzw. eines anderen Unternehmens für die Ausführung der Leistung stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der vorherigen Zustimmung in Textform. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen ein, kann die Fortführung der Arbeiten durch diese untersagt werden.

(14) Verstöße gegen die Vertragsbedingungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen sind aktenkundig zu machen, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf künftige Aufträge begründen können.